

Paper-ID: VGI\_190830



## Die Grundbuchsmappe

Karl Krapf <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Landesgerichtsrat in Graz*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **6** (7, 8, 9, 10, 11), S. 215–218, 249–251, 282–283, 313–318, 343–348

1908

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Krapf_VGI_190830,  
  Title = {Die Grundbuchsmappe},  
  Author = {Krapf, Karl},  
  Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {215--218, 249--251, 282--283, 313--318, 343--348},  
  Number = {7, 8, 9, 10, 11},  
  Year = {1908},  
  Volume = {6}  
}
```



wohl selbstverständlich und nun bin ich bei meinem eigentlichen Thema angelangt, in welches ich etwas näher eingehen will.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Grundbuchsmappe.\*)

Ein Beitrag zur Erkenntnis ihrer Bedeutung für das Privatrecht. †) <sup>1)</sup>

Von Landesgerichtsrat Karl Krapf in Graz.

### I. Geschichtliches.

Die erste Katastralaufnahme in Österreich wurde durch das Patent Kaiser Josef II. vom 20. April 1785 angeordnet. Sie bildete die Grundlage eines neuen Steuersystems, «nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrags, der zur Bedeckung der Staatserfordernisse noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde und jeder einzelne Eigentümer nach Verhältnis des Grundes, den er besitzt, seinen Anteil vollkommen gleich beitrage, die Ämsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreit bleibe». Behufs Durchführung der Aufnahme erschienen

\*) Mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung“ bringen wir nachstehenden Artikel und erwarten zuversichtlich, daß er den Anlaß zu ausführlichen Besprechungen seitens der Kollegenschaft bieten wird.

†) In dem von mir zur achten Auflage des Stubenrauch'schen Kommentars zum a. b. G. B. umgearbeiteten 16. Hauptstück habe ich (S. 1052, Anm. 5) zur Frage nach der rechtlichen Bedeutung der Grundbuchsmappe und zu der von Pitreich (in der Allgemeinen Österr. Gerichtszeitung vom Jahre 1888, Nr. 50, S. 395) entwickelten Ansicht über die Verwendung der Grundbuchsmappe bei der Grenzregulierung nach § 853 a. b. G. B. mit wenigen Worten Stellung genommen. v. Pitreich hatte (a. a. O.) gesagt, daß bei einer Grenzregulierung nach § 853 a. b. G. B. dann, wenn auch der Besitzstand zweifelhaft sei, die Grenze nach der Zeichnung der Grundbuchsmappe zu bestimmen und die Verteilung des streitigen Raumes nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, nur dann vorzunehmen sei, wenn die Mappe sich auf die Natur nicht übertragen lasse. Hiezu habe ich bemerkt: „Die Grundbuchsmappe ist allerdings ein Bestandteil des Grundbuchs geworden, allein nicht in dem Sinne, daß das Mappenbild an sich über die Lage, Größe und Gestalt des betreffenden Grundstückes entscheidenden Ausweis liefere. Diese Funktion kommt ihr nur unter der Voraussetzung zu, daß sie richtig ist. Ihre Richtigkeit ist immer erst zu erweisen. Die Berufung auf ein bestimmtes Mappenbild ist ein Tatbestandsvorbringen. Für die Grenzberichtigung ist die Grundbuchsmappe ganz bedeutungslos; sie könnte als Beweismittel (wie eine andere Terrainzeichnung) nur insofern Verwendung finden, als die aus ihr ersichtliche Darstellung erwiesenermaßen die Grundlage einer relevanten juristischen Handlung gebildet hätte.“ Ich habe beigefügt, daß es dort an Raum gebreche, um auf die Frage nach der Bedeutung der Grundbuchsmappe näher einzugehen. Ich löse gewissermaßen ein Versprechen ein, wenn ich meine dort angedeutete Meinung hier eingehender entwickle und zu begründen versuche. Meine vorliegende Abhandlung über die Grundbuchsmappe war in ihrer Wesenheit schon vor mehr als zwei Jahren fertig und für den Stubenrauch'schen Kommentar zur Verfügung gestellt, wurde jedoch von mir zurückgezogen, da der zur Verfügung stehende Raum überschritten worden wäre. Ich habe Gründe, dies hier festzustellen.

<sup>1)</sup> Literatur: v. Pitreich, „Die rechtliche Bedeutung des Gutsbestandsblattes und der Mappe“, Gerichtszeitung 1888, Nr. 49—51; Lošan, Not.-Zeitung 1886, Nr. 9—20; Randa, Eigentumsrecht, 2. Auflage, §§ 19 und 20; Fraß, „Die österr. Gesetze zur Erhaltung der katasterämtlichen Grundlage der Grundbücher und der Übereinstimmung der grundbücherlichen Eintragungen mit dem faktischen Besitzstande“, Gerichtszeitung 1885, Nr. 71—76; Dernburg, b. G. B., III, § 47.

mehrere Instruktionen und Belehrungen, und zwar die dem Patente beigegebene ausführliche «Belehrung» in Hfd. vom 16. Juni 1775, dann Hfd. vom 15. April 1785, zwei Hfd. vom 8. Juli 1785, Hfd. vom 14. Juli 1785, Hfd. vom 19. Juli und Verordnung in Böhmen vom 29. August 1785, Hfd. vom 2. Juni und 27. Juli 1785, «Unterricht für die Abschätzung der Waldungen» in Hfd. vom 20. Oktober 1785 und Hfd. vom 3. Oktober 1785, Hfd. vom 15. August 1785, Patent vom 18. August 1785, Verordnung in Böhmen vom 5. September 1785, zwei Hfd. vom 12. September 1785, Hfd. vom 19. August 1785 und Hfd. vom 16. September 1785.<sup>1)</sup>

Die Josefinische Katastralaufnahme erfolgte durch Vermessung, welche in der Regel von den Ortsobrigkeiten oder den Jurisdizenten und deren Stellvertretern als Geschworenen ohne eigentliche fachmännische Beihilfe mittelst Klafstertange und Meßkette und nur in schwierigeren Fällen unter Zuziehung von Ingenieuren vorzunehmen war.

Kaiser Leopold II. hat das Grundsteuersystem Josef II. «wegen der einhelligen Klagen der Obrigkeiten und der Unzufriedenheit eines großen Teiles der Untertanen selbst» durch die für die einzelnen Kronländer erlassenen Patente<sup>2)</sup> wieder aufgehoben und die frühere Steuerordnung wieder hergestellt. Durch das von Kaiser Franz I. (II.) erlassene kaiserliche Patent vom 23. Dezember 1817, Nr. 162 Pol. Ges. Samml. wurde für die deutschen und italienischen Provinzen das in der Hauptsache noch jetzt bestehende Grundsteuersystem eingeführt und eine allgemeine Katastralaufnahme mittels Vermessung, Mappierung und Schätzung durch wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Feldmesser angeordnet. Für die Vermessung und Mappierung erschienen fünf amtliche Instruktionen (aus den Jahren 1818, 1824, 1856, 1865 und 1887<sup>3)</sup>), welche den Gang der Vermessungsarbeiten, die Aufnahme und Aufbewahrung der Mappen bis ins Einzelne regelten. So entstand der sogenannte stabile Kataster, welcher durch die kais. Patente vom 20. Oktober 1849, R.-G.-Bl. Nr. 422 und vom 20. Oktober 1849, R.-G.-Bl. Nr. 423, auch in Ungarn und Siebenbürgen eingeführt wurde und dessen Aufnahme in einzelnen Kronländern noch im Jahre 1878 nicht beendet war.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Das Patent vom 20. April 1785 und die zitierten Hofdekrete und Verordnungen sind zu finden im „Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, Wien 1787“, Bd. VIII, S. 54—170.

<sup>2)</sup> Pat. vom 6. April 1790, Nr. 52 Pol. G. S. für Niederösterreich; Pat. vom 19. April 1790, Nr. 70 Pol. G. S. für Galizien; Pat. vom 19. April 1790, Nr. 71 Pol. G. S. für Mähren; Pat. vom 19. April 1790, Nr. 72 Pol. G. S. für Schlesien; Pat. vom 19. April 1790, Nr. 73 Pol. G. S. für Oberösterreich; Pat. vom 5. Mai 1790, Nr. 86 Pol. G. S. für Steiermark; Pat. vom 9. Mai 1790, Nr. 94 Pol. G. S. für Böhmen; Pat. vom 20. Mai 1790, Nr. 106 Pol. G. S. für Krain und Pat. vom 10. Juni 1790, Nr. 125 Pol. G. S. für Kärnten.

<sup>3)</sup> Von der im Jahre 1887 herausgegebenen Instruktion, betitelt: „Instruktion zur Ausführung der trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuer-Katasters“ erschien die zweite Auflage im Jahre 1889, die dritte im Jahre 1896 und die vierte im Jahre 1900. Eine fünfte Auflage ist im Entstehen, (Mittlerweile bereits erschienen. Anm. der Red.)

<sup>4)</sup> Siehe Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 12. Juni 1878, Z. 13.989, an das Präsidium der Grundsteuer-Landeskommission in Lemberg und Czernowitz, dann die Subkommission in Tarnopol und Krakau, mitgeteilt in der Gerichtszeitung vom Jahre 1879, S. 12.

Bis zur Beendigung der mit dem Patente vom 23. Dezember 1817 angeordneten Katastralaufnahmen wurde durch Ministerialschreiben vom 1. Mai 1819, Pol. G. S. Nr. 64 für Galizien, Mähren, Schlesien, Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Görz, Gradiska), Ober- und Niederösterreich ein Grundsteuerprovisorium eingeführt, welches auf Grundlage der Josefinischen Katastralvermessung und Erträgnisermittlung sowie eine vorzunehmende Berichtigung dieser Aufnahmen gestellt wurde. Hiezu erflossen mehrere Instruktionen.<sup>1)</sup>

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, wurde eine neuerliche Regelung der Grundsteuer (mittels Feststellung der Grundsteuerhauptsomme im Wege des Gesetzes und Umlage auf die einzelnen Länder, Gemeinden und Grundstücke) und eine Überprüfung und Berichtigung des Katasters angeordnet. Der hienach berichtigte Kataster wird der reambulierte oder revidierte Kataster genannt.

In den Jahren 1873, 1874, 1875 und 1881 erschienen die in der Wesenheit gleichlautenden Gesetze über die Anlegung, beziehungsweise Neuanlegung der Grundbücher für die Bukowina, Galizien, Steiermark, Krain, beide Österreich, Salzburg, Kärnten, Mähren, Schlesien, Görz und Gradiska, Böhmen, Istrien und Dalmatien und die Vollzugsverordnungen zu diesen Gesetzen.

Die Anlegung der Grundbücher in Tirol wurde durch das Landesgesetz vom 17. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 9, das Reichsgesetz vom 17. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 77 und J. M. V. vom 19. Oktober 1897, V.-Bl. Nr. 37. angeordnet.

Nach den Grundbuchslegungsgesetzen und den Vollzugsverordnungen waren zur Anlegung der Kopien der Katastralmappen, richtiger Kopien der Indikationsskizzen der Katastralmappen bezuschaffen (§ 16 des zitierten Landesgesetzes für Böhmen und § 3 der Vollzugsverordnung für Böhmen<sup>2)</sup>), auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichen Falles zu berichtigen (§ 21 d. Ges., § 26 d. V.), im Gange der Erhebungen, und zwar bei Bekanntgabe des im Kataster eingetragenen Besitzstandes an die Besitzer zur Verdeutlichung zu benutzen (§ 10 d. V.) und nach Verfassung der Besitzbögen mit diesen, den Liegenschaftsverzeichnissen und den Erhebungsprotokollen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Diese Kopien wurden nach der Eröffnung des neuen Grundbuches nebst den Anlegungsakten in den Grundbuchsämtern aufbewahrt (§ 35 d. G.) und bildeten von da an eine von der Katastralmappe abgesonderte eigene Mappe — die Grundbuchsmappe. Diese Benennung findet sich zum erstenmal im Finanz-Ministerial-Erlaß vom 1. April 1878, Z. 5969 und im Justiz-Ministerial-Erlaß vom 11. April 1878, Z. 3676 und ist seitdem eingebürgert.

Lang ersehnte Bestimmungen brachten das Gesetz vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und die Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl.

<sup>1)</sup> Diese sechs Instruktionen sind zu finden im Anhange des 47. Bandes der Pol. Ges. Samml. S. 363—707.

<sup>2)</sup> Der Einfachheit halber werden nur das Anlegungsgesetz und die Vollzugsverordnung für Böhmen zitiert.

Nr. 91, welche es grundsätzlich aussprachen, daß die Katastralmappe nach den tatsächlichen Verhältnissen in der Natur zu berichtigen sei (§§ 1 und 10 d. Ges.) und daß der Kataster und die Mappe einerseits und das Grundbuch andererseits in steter Übereinstimmung zu erhalten seien.

Von Bedeutung sind noch das Gesetz vom 6. April 1879, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Einschätzung der Grundstücke beluvs Verteilung der Grundsteuer und die danach vorzunehmenden Mappenrichtigstellungen und der schon oben erwähnte Justiz-Ministerial-Erlaß vom 11. April 1878, Z. 3676, wodurch darauf hingewiesen wurde, daß die Tragweite des § 74 des a. G. G. sich in Ansehung der neuen Grundbücher dadurch geändert hat, daß nach der Einrichtung dieser Bücher die Mappe zu einem integrierenden Bestandteile des Grundbuches geworden ist.

Anzuführen sind auch noch: Das Gesetz vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 72, wodurch in teilweiser Abänderung des § 74 a. G. G. neue Bestimmungen über die Teilungspläne bei Abtrennungen erlassen wurden, die Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, enthaltend Vollzugsvorschriften zum eben genannten Gesetze, die Verordnungen der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, womit Vorschriften über die Bedingungen kundgemacht wurden, unter welchen bei Grundteilungen eine Vermessung durch Vermessungsbeamte unterbleiben kann, die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1894, V.-Bl. Nr. 22 und der mit ihr mitgeteilte Erlaß des Finanzministeriums vom 7. März 1894, Z. 10.736, wodurch weitere Vollzugsvorschriften zu jenem Gesetze gegeben wurden und die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 14. August 1902, J.-M.-V.-Bl. Nr. 40, betreffend die Parzellenummerierung bei Grundteilungen.

(Fortsetzung folgt.)

## Kleine Mitteilungen.

**26. Hauptversammlung des „Deutschen Geometervereines“.** Diese findet in der Zeit vom 26. bis 29. Juli d. J. in Erfurt mit folgendem Programme statt:

Am Sonnabend, den 25. Juli, tritt die Vorstandschaft zu einer Sitzung zusammen.

Am Sonntag, den 26. Juli, werden die eingetroffenen Teilnehmer und ihre Damen begrüßt.

Montag, den 27. Juli, beginnen die eigentlichen Arbeiten der Hauptversammlung: 1. Hauptberatung diverser Vereinsangelegenheiten. 2. Vortrag des Prof. Dr. E. Eggert: „Die Bestimmung der Längeneinheit durch Naturmaße“.

Dienstag, den 28. Juli, werden die Beratungen und fachwissenschaftlichen Vorträge fortgesetzt; auf der Tagesordnung dieses Tages stehen bereits: 1. Vorträge: a) Oberlandmesser a. D. Plähn: „Ist die Trennung der Kulturtechnik von der Geodäsie für Preußen empfehlenswert?“ b) Städt. Vermessungsinspektor Dr. Strehlow: „Die städtische Bodenfrage“. 2. Anträge des städt. Vermessungsinspektors Hartmann, u. zw.: a) „Über den prinzipiellen Beschluß der Einberufung und Abhaltung von periodisch wiederkehrenden, internationalen Landmesserkongressen“. b) „Über eine Kommission zur Vorbereitung dieser Veranstaltungen“. Dieser Tag schließt mit einem Gartenfest.

Am 29. Juli, Mittwoch, dem letzten Tag der Versammlung, werden Vergnügungsfahrten in der näheren und weiteren Umgebung von Erfurt gemacht.

Natürlicherweise hat die Tiefe der Oberkrume einen wesentlichen Einfluß auf die Ertragsfähigkeit des Bodens: je tiefer die Oberkrume, desto größer ist ja die Masse, aus welcher sich die Kulturpflanze ihre Nahrung holen kann.

Daß die Lage des Bodens bei der Beurteilung desselben ebenfalls in Betracht gezogen und als solche die Ebene als die geeignetste des Ackerbodens bezeichnet werden muß, ist klar; nur bei leichteren Böden ist die Mulde, in der sich die Feuchtigkeit länger hält, der ebenen Lage vorzuziehen. Je größer die Steigung des Terrains ist, desto mehr erschwert sie die Bearbeitung des Bodens mit Kulturgeräten und desto leichter werden die abschwemmbaren, wertvollen Bodenbestandteile durch Tagwässer talab geführt. (Fortsetzung folgt.)

## Die Grundbuchsmappe.

Ein Beitrag zur Erkenntnis ihrer Bedeutung für das Privatrecht.

Von Landesgerichtsrat Karl Krapf in Graz.

(Fortsetzung.)

### II. Wichtiges aus den Vermessungsinstruktionen.

Die Katastralaufnahme erfolgte im Wege der trigonometrischen Vermessung, welche allein die Möglichkeit gewährt, alle einzelnen Aufnahmen im Maße und in der Orientierung zu erhalten, sie in ein Ganzes zu vereinigen und durch ihre sicheren Anhaltspunkte das Anhäufen unvermeidlicher Fehler zu verhüten.<sup>1)</sup>

Die graphische Triangulierung erfolgte nach dem Maßstabe von 1 Zoll = 200 Klafter. Die Aufnahme geschah vom Großen ins Kleine. Die Grenzbestimmung begann mit der Bestimmung, Beschreibung und Einzeichnung der Gemeindegrenzen. Für jede Gemeinde wurde eine eigene Katastralmappe angefertigt. Als Gemeinden waren nach der Instruktion vom Jahre 1818 die politischen Gemeinden, nach den drei späteren Instruktionen die Steuergemeinden zu verstehen, für welche letztere die Instruktion vom Jahre 1856 die Benennung «Katastralgemeinden» eingeführt hat. Dann folgte die Abmarkung der Grenzen der ein Besitztum bildenden Liegenschaften<sup>2)</sup> und sodann die Bestimmung und Abmarkung (Auspflöckung) der einzelnen Parzellen in der Natur.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Instruktion vom Jahre 1865, § 81. Ähnlich § 113 d. Instr. v. J. 1824 u. § 116 d. Instr. v. J. 1856.

<sup>2)</sup> §§ 168—183 der Instr. v. J. 1818, §§ 204—213 der Instr. v. J. 1824, §§ 184—191 der Instr. v. J. 1856, §§ 138—143 der Instr. v. J. 1865.

<sup>3)</sup> Instr. v. J. 1818 § 206. «Gründe, die in gleicher Kulturart stehen, bilden, wenn sie verschiedenen Eigentümern gehören, verschiedene Parzellen.» § 207. «Aneinanderstoßende Gründe, die einem Eigentümer gehören, bilden, wenn sie in verschiedener Kulturart stehen, verschiedene Parzellen.» § 208. «Aneinanderstoßende Gründe, die einem Eigentümer gehören und in gleicher Kulturart stehen, bilden, wenn ihre gesetzliche Eigenschaft verschieden ist, verschiedene Parzellen.» § 210. «Die Gründe werden benützt als Felder, Wiesen, Hutweiden, Wald, Weinland etc. Jede dieser verschiedenen Kulturarten bildet eine eigene Parzelle. Auf die Beschaffenheit und Güte des Bodens wird bei der Vermessung keine Rücksicht genommen.» § 211. «Gründe, die einem

Bei der Auspflockung war auch die Indikation zu erheben, d. h. es waren zu jeder Parzelle Hausnummer, Name des Eigentümers, Kulturgattung, Name des Riedes und die gesetzliche Eigenschaft des Grundes festzustellen. Nach der Auspflockung hatte die Detailaufnahme zu geschehen, d. h. die Aufnahme der ausgepflockten Punkte auf das Meßtischblatt und die Einzeichnung der Parzellengrenzen.

Das gewöhnliche (ganze) Mappierungsmaß war 1 Zoll = 40 Klafter, das außergewöhnliche (halbe) 1 Zoll = 80 Klafter. Die Aufnahme der ausgepflockten Punkte hatte, wenn anders möglich, durch Triangulierung zu erfolgen. — Nach den Instruktionen der Jahre 1824, 1856 und 1865 waren gleichzeitig mit der Aufnahme auch noch Indikationsskizzen anzufertigen, d. h. «leichte» Mappenkopien, welche unter Benützung der Feldskizzen und der Mappenaufnahmen selbst herzustellen waren, die ganze Indikation zu enthalten und den Zweck hatten, gewissen späteren, gleichzeitig mit der Auszeichnung der eigentlichen Mappe vorzunehmenden Arbeiten (wie die Schätzung zur Klassifikation, Verfassung der Parzellenprotokolle) als Grundlage zu dienen<sup>1)</sup>. Wenngleich für die Indikationsskizzen vollkommene Übereinstimmung mit der Mappe gefordert wurde, so ist doch anzunehmen, daß sie in Bezug auf Größe und Gestalt der Parzellen nicht durchwegs mit peinlicher Genauigkeit ausgearbeitet wurden, da ihr erster Zweck nur die verlässlich getreue Angabe der Indikation war. Es findet sich in der Instruktion vom Jahre 1865 auch eine Bestimmung (§§ 263 und 212), wonach die Grenzen von Parzellen arrondierter Besitztümer bei Herstellung der Indikationsskizze nicht ganz genau aufgenommen zu werden brauchten.

Eigentümer gehören und in gleicher Kulturgattung stehen, bilden verschiedene Parzellen, wenn sie durch Flüsse, Bäche, öffentliche Wege und andere natürliche oder künstliche bleibende Grenzen getrennt sind.» § 214. «Gründe, die von Planken, Mauern und Zäunen umgrenzt werden, bilden besondere Parzellen» § 260. «Er (der Gehilfe) pflockt jede einzelne Parzelle mit numerierten Pfählen dergestalt aus, daß durch Bestimmung dieser Pfähle jede Parzelle auf dem Plan in ihrer wahren Gestalt und Größe erscheint.» § 261. «Da ohne richtige Auspflockung keine richtige Parzellenaufnahme möglich ist, so darf der Geometer sich nicht auf die Arbeiten des Gehilfen verlassen, sondern er muß sich selbst von der Richtigkeit der Auspflockung überzeugen.» § 263. «Als unnötig sind alle Auspflockungen zu betrachten, welche auf die Berechnung nicht einwirken und in dem vorgeschriebenen Aufnahmsmaße in der Gestaltung der Parzelle keine Änderung hervorbringen.» § 264. «Da die bebauten Gründe für den Kataster von hohem Werte sind, so folgt, daß bei diesen die Auspflockung viel genauer geschehen muß, als bei Haiden oder sonst wenig ergiebigem Lande, wo die Bestimmung der Hauptkrümmungen genügt, im Falle nicht anstoßendes Ackerland eine vollkommen genaue Auspflockung notwendig macht»

Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die drei anderen älteren Instruktionen. Der dem zitierten § 260 entsprechende § 194 der Instr. v. J. 1865 lautet: «Die Auspflockung oder Abgrenzung der Besitzgrenzen mittels Pflocken geschieht in der Art, daß teils durch die Bestimmung dieser Pflocke allein, teils mit Beihilfe von Maßen jedes Besitztum auf der Mappe in seiner wahren Gestalt und Größe dargestellt werden könne. . . . Bei den Kulturgrenzen in einem Besitztume sind Ausgleichungen gestattet, wenn die Gestalt und das Flächenmaß der Parzellen dadurch keinen wesentlichen Einfluß erleiden» § 196, Abs. 3 u 4: «Bei Bächen und Flüssen sind bloß die Hauptkrümmungen mit Pflocken zu versehen; die dazwischen liegenden Aus- und Einbiegungen aber durch Ordinaten einzumessen. Endlich können bei gekrümmten Kulturscheidungen in einem Besitztume mit Vorteil auch zwischen den Pflocken Medialmaßen genommen werden»

<sup>1)</sup> §§ 345—354 d. Instr. v. J. 1824, §§ 295—300 d. Instr. v. J. 1856 und §§ 262—268 d. Instr. v. J. 1865.

Die Mappenaufnahme diente als Grundlage der Flächeninhaltsberechnung. Zu diesem Zwecke waren die Figuren der einzelnen Parzellen auf den Originalmappenblättern durch feine Bleistiftlinien in Dreiecke und Trapeze zu zerteilen und sodann nach einer vorgeschriebenen Methode der Flächeninhalt der letzteren auszurechnen<sup>1)</sup>.

Durch die Instruktion für Polygonal- (Theodolit-) Vermessungen wurde diese Methode in die Katastral-Vermessung eingeführt und angeordnet, daß in Zukunft, wenn es sich um Rektifikationen der alten Katastralmappen handelt, die frühere Methode der Meßtischaufnahme anzuwenden sei, Neuvermessungen jedoch nach fallweiser Entscheidung des Finanzministeriums entweder nach der früheren Methode oder nach der Polygonal- (Theodolit-) Methode auszuführen seien (Einleitung, X d. Instr.)<sup>2)</sup>.

Die Vorteile der neuen Methode werden dahin präzisiert (ebendort), daß die Aufnahmeergebnisse in Maßzahlen ausgedrückt werden und es dadurch ermöglicht wird, die Eigentumsgrenzen in einer solchen Weise sicherzustellen, daß die Wiederherstellung nicht mehr ersichtlicher oder verschobener Grenzlinien auf Grund der gedachten Maßzahlen in zweifelloser Weise erfolgen könne, ferner daß die Aufnahmeergebnisse, weil auf Maßzahlen basiert, in jedem beliebigen Maßverhältnisse dargestellt und deshalb nicht nur für die Zwecke des Grundsteuerkatasters, sondern auch für andere Verwaltungszweige und insbesondere bei der Anlage von Eisenbahnen, Straßen und Kanälen, Flußregulierungen, Kommassationen, Parzellierungen etc. verwendet werden können.

Auch nach der Polygonalmethode hat der Parzellenvermessung deren Abgrenzung in der Natur voranzugehen<sup>3)</sup>. In welcher Weise hiebei vorzugehen ist, wird von der Instruktion nicht bestimmt. Nach einer von berufener Seite mir zugekommenen Privatmitteilung wird auch bei Vermessungen nach der neuen Methode die Abmarkung der Parzellen durch Einsetzung von Pflöcken oder Steinen vorgenommen.

Des weiteren ist auf die Besonderheiten der neuen Instruktionen nicht einzugehen.

Alle Instruktionen enthalten außer den schon besprochenen eine Reihe von Bestimmungen, welche auf die teils beabsichtigte, teils unvermeidliche unbeabsichtigte Fehlerhaftigkeit der Mappenaufnahme hinweisen und Anordnungen über die Einschränkung der Fehler auf ein Mindestmaß treffen<sup>4)</sup>.

(Fortsetzung folgt.)

<sup>1)</sup> §§ 353 - 372 d. Instr. v. J. 1818, §§ 388—408 der Instr. v. J. 1824, §§ 317—339 der Instr. v. J. 1856 und §§ 315—322 der Instr. v. J. 1865.

<sup>2)</sup> Es wird nach der 4. Auflage zitiert.

<sup>3)</sup> S. S. 11, § 1 Z. 2, S. 12, § 4 Z. 1, 2 und 4, S. 24 ff

<sup>4)</sup> S. z. B. die §§ 81, 209, 212, 248, 251, 257, 259, 278, 281, 296, 309 und 311 d. Instr. v. J. 1865 und die Stellen S. 2, III, Abs. 2, S. 12, Tabelle, § 21 Z. 4 und die dazu gehörige Tabelle I, § 23 Z. 3 und die dazu gehörige Tabelle II, § 30 Z. 2, § 45 Z. 4 und § 47 Z. 1 d. Instr. f. Polygonalvermessungen.



## Die Grundbuchsmappe.

Ein Beitrag zur Erkenntnis ihrer Bedeutung für das Privatrecht.

Von Landesgerichtsrat Karl Krapf in Graz.

(Fortsetzung.)

### III. Folgerungen.

1. Die Katastralmappe enthält eine annähernd getreue Abbildung der Erdoberfläche und der einzelnen Parzellen, d. h. jener Teile der Erdoberfläche, welche zur Zeit der Mappenaufnahme als Parzellen (abgegrenzte Grundstücke, Grundeinheiten) in der Natur nicht nur tatsächlich vorhanden, sondern auch für jedermann leicht erkennbar waren.

Das in der Natur individualisierte, als Parzelle in die Augen springende Grundstück (nennen wir es Naturalparzelle) ist der abgebildete Gegenstand, die Mappenzeichnung ist die Abbildung. An diesem Bildcharakter der Mappe ist festzuhalten. Ihn vermag der Umstand nicht zu beseitigen, daß im Laufe der Zeiten die Pflöcke verschwunden und die Parzellengrenzen in der Natur undeutlich und teilweise auch ganz verwischt worden sein mögen; steht ja doch grundsätzlich nichts im Wege, verwischte Grenzlinien immer wieder zu erneuern und eine Parzelle in ihrer früheren Individualität haargenau zu rekonstruieren. Wenn die Mappe eine bis aufs Tüpfchen genaue, verlässliche Abbildung wäre, dann, aber nur dann dürfte man folgende Sätze als richtig hinnehmen: 1. Das Mappenbild enthält eine ebenso präzise und verlässliche Individualisierung der Parzelle als die Abgrenzung in der Natur. 2. Die Naturalparzelle und die durch Auftragung der Mappenzeichnung auf die Natur konstruierte Parzelle (Konstruktionsparzelle) sind zwei vollkommen identische, sich durchwegs deckende Größen; man kann sie beliebig miteinander verwechseln, einander substituieren. 3. Wenn die Parzellengrenzen in der Natur verwischt werden, so ist dies ziemlich bedeutungslos, da ja die haargetreue Rekonstruktion auf Grund des Mappenbildes allein jederzeit sich bewerkstelligen läßt. 4. Es ist ganz unbedenklich, gesetzlich festzustellen, daß das Mappenbild zur Norm, zum Kanon geworden sei, daß nach ihm verwischte und streitig gewordene Grenzen wieder herzustellen seien.

Da aber das Mappenbild ein verlässlich getreues nicht ist, nicht sein sollte und nicht sein kann und da eine allenfalls ursprünglich auch ganz getreue Abbildung im Laufe der Zeiten durch den Papiereingang und andere Vergänglichkeitserscheinungen Veränderungen erleidet, so ist theoretisch zu unterscheiden zwischen dem bei der Mappenaufnahme in der Natur abgesteckten Grundstück (Naturalparzelle) und dem aus dem Mappenbilde apparierenden Grundstück (Konstruktionsparzelle).

Daß diese Unterscheidung vom technischen Standpunkte möglich und notwendig ist, kann man also wohl kaum in Zweifel ziehen; ob sie auch vom juristischen Standpunkte gerechtfertigt ist, ob nicht vielmehr dieser Unter-

schied auf dem Boden des Gesetzes verschwunden oder doch belanglos geworden ist, soll näher untersucht werden.

Nach § 7 des Gesetzes über die Anlegung neuer Grundbücher<sup>1)</sup> hat das Gutsbestandblatt alle Bestandteile eines Grundbuchkörpers . . . anzugeben und hat die Bezeichnung der Bestandteile eines Grundbuchkörpers mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen. Nach §§ 16 und 17 cit. ist zur Vorbereitung der Erhebungen, welche nach Erfordernis an Ort und Stelle vorgenommen werden sollen, auf Grundlage des Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichnis der in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und eine Kopie der Katastralmappe herbeizuschaffen. Nach § 21, Z. 1 ist im Laufe der Erhebungen unter anderem die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liegenschaftsverzeichnisse und der Katastralmappen zu prüfen und sind die etwa notwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Mappenkopien, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beeideten Sachverständigen zu veranlassen. Nach § 28 sind die Besitzbogen, die Liegenschaftsverzeichnisse, die Mappenkopien und die Erhebungsprotokolle im Gemeindeamte oder an einem anderen Orte durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Nach § 1 der Vollzugsordnung vom 8. Februar 1875 sollten die Anlegungsarbeiten in den einzelnen Gemeinden nicht früher beginnen, als bis in Ansehung derselben die nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, vorzunehmende Berichtigung des Katasters beendet war. Nach § 3 waren zunächst Kopien der berichtigten Indikationsskizzen anfertigen zu lassen und anstatt der Katastralmappen zu benützen. Nach § 10 waren bei Beginn einer jeden Verhandlung dem Besitzer der für denselben im Kataster eingetragene Besitz mit Hilfe der Indikationsskizze bekannt zu machen und war, soweit es zur Beseitigung von Zweifeln, insbesondere zur Konstatierung der Identität der Liegenschaften notwendig erschien, eine Besichtigung derselben an Ort und Stelle vorzunehmen. Nach § 12 war, wenn bei den Erhebungen eine Veränderung der in der Indikationsskizze angegebenen Gestalt wahrgenommen wurde, entweder eine neue geometrische Aufnahme durch einen Sachverständigen zu bewirken, oder dieselbe durch einen allenfalls schon vorhandenen Plan zu ersetzen, oder eine solche Beschreibung der Änderung aufzunehmen, daß nach derselben die Indikationsskizze durch einen Sachverständigen berichtigt werden konnte. Nach § 26 waren die Indikationsskizzen, falls und wo es sich als notwendig herausstellte, durch einen Sachkundigen unter richterlicher Aufsicht zu berichtigen.

Dies sind die Gesetzesstellen und Verordnungen, auf welchen die mehrfach zutage getretene Ansicht fußt, es sei die Mappendarstellung als Grundlage des Inhalts des Gutsbestandblattes rezipiert worden und man müsse aus der Mappe ersehen, was unter den im Gutsbestandblatt vorkommenden Parzellenbenennungen zu verstehen sei.

(Fortsetzung folgt.)

<sup>1)</sup> Für Böhmen.

werden muß. Ich habe mich schon lange gewundert, daß unsere Landwirte anläßlich der Wunschentgegennahme bei der Neueinteilung einer Gemeinde sich noch nicht dagegen verwahrt haben, in einem Riede abgefunden zu werden, der in einer zu hohen Steuerklasse liegt. Wenn diese Erkenntnis einmal kommt, dann haben es meine Herren Kollegen, die ohnedies einen schweren Stand haben, noch unleidlicher.

Eine gerechtere Aufteilung der Grundsteuer unter den Insassen einer Gemeinde wäre aber wohl sehr wünschenswert; ist ja die Grundsteuer an und für sich keine einwandfreie Belastung des Bauernstandes. Sowohl der Naturalertrag der Fehsungen ist nicht jedes Jahr gleich, wie auch der Preis für die Produkte ein sehr schwankender ist. Für zwei variable Erträge eine fixe Abgabe zu entrichten, wird jeder einsichtsvolle Mensch als eine drückende Bürde des Bauernstandes bezeichnen müssen. Es wäre wohl an der Zeit, diese Steuer zu reformieren, die noch dazu als Grundlage für die vielen Umlagen dient und solchermaßen erst recht einschneidend wirkt.

Am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, wage ich es, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß der geschilderte Vorgang bei der Bonitierung zum Zwecke der Kommassation, wie er sich aus der Praxis herausgebildet und allenthalben die Zufriedenheit der beteiligten Kreise erweckt hat; auch in den Augen der sehr geehrten Herren die Gnade gefunden hat, ihm die Anerkennung der Zweckmäßigkeit nicht zu versagen.

Für die mir geschenkte Aufmerksamkeit seien die sehr geehrten Anwesenden meines aufrichtigsten Dankes versichert, sowie es auch meine angenehme Pflicht ist, dem hohen k. k. Ackerbauministerium für die äußerst munifizente Unterstützung, durch welche es mir möglich war, für diesen Vortrag die erforderlichen Wandtafeln zu beschaffen, meinen ergebensten Dank zum Ausdruck zu bringen.

## Die Grundbuchsmappe.

Ein Beitrag zur Erkenntnis ihrer Bedeutung für das Privatrecht.

Von Landesgerichtsrat Karl Krapf in Graz.

(Fortsetzung.)

So sagt Pitreich (a. a. O. S. 385): „Das Gutsbestandblatt enthält eine Reihe von Ziffern, die jedoch als solche noch keinen Aufschluß darüber geben was in der Natur den Grundbuchskörper ausmacht. Inhalt und Bedeutung erhalten diese Ziffern erst durch die Mappe, auf welcher die jeder Parzelle in der Natur entsprechende Fläche mit ihrer Begrenzung abgebildet ist. Dadurch ist die Mappe zu einem integrierenden Bestandteile des Grundbuches geworden. Man darf dagegen nicht einwenden, daß gesetzlich nur das Hauptbuch und das Urkundenbuch als Bestandteile des Grundbuches aufgezählt sind und der Mappe keine Erwähnung getan wird. Denn ohne diese wäre das erste der drei Blätter des Hauptbuches ein inhaltsloses Nichts. Das Verhältnis zwischen der Mappe und dem Hauptbuche ist das gleiche, wie wenn auf dem Gutsbestandblatte eine

Situationsskizze jedes Grundbuchskörpers eingezeichnet wäre. An Stelle einer solchen Einrichtung sind alle Liegenschaften einer Katastralgemeinde auf einer Flurkarte vereinigt und ist die Verbindung zwischen dieser und dem Gutsbestandsblatte durch die Numerierung der Parzellen hergestellt. Der Mappe kommt daher eine ganz analoge Funktion zu, wie einer Urkunde, auf deren Inhalt durch eine Eintragung im Hauptbuche im Sinne des § 5 G. G. Bezug genommen wird. Demnach bedeutet die Eintragung einer Parzelle in das Gutsbestandsblatt: daß jenes Stück der Erdoberfläche, welches in der Natur den auf der Mappe eingezeichneten Grenzen entspricht, einen Bestandteil des betreffenden Grundbuchskörpers und damit das Objekt der in der Einlage dieses Grundbuchskörpers verbücherten Rechte bildet.“

Zu einem ähnlichen Ergebnisse kommt Lošan (a. a. O.).

Randa, *Eigent.*, 2. Aufl., S. 480 lehrt, daß die Grundbuchsmappe „zur Fixierung der Lage und Grenzlinien der im Grundbuche angeführten Parzellennummern dient und daß nach diesem bücherlichen Bilde die Lage und die Grenzen der betreffenden Grundstücke zu beurteilen sind“. Man erwerbe also „Eigentum an verbücherten Parzellen in jener Lage und in jenen Grenzen, welche die Grundbuchsmappe darstellt“.

Nach diesen Ansichten von der Bedeutung der Mappe wäre dieselbe von einem Bilde der Natur, von einem Schlüssel zur Natur zum selbstständigen, selbstgiltigen Plan, zur Norm selbst geworden, stände sie zur Natur nicht im Verhältnisse von Abbild und Urbild, sondern hätte dieser als Richtschnur zu gelten.

Schon a priori erscheint eine solche Auffassung als höchst bedenklich, wenn erwogen wird, daß, wie schon oben hervorgehoben wurde, jede Terrainaufnahme mehr oder weniger fehlerhaft ist, und daß schon deshalb Wirrnisse ohne Zahl entstehen müßten, wollte man die Natur nach ihrem Abbilde ausrichten, und um so bedenklicher, weil es sich hier um eine Abbildung handelt, welche nach ihrem Zwecke in Bezug auf die Gestalt der Grundstücke keine ganz genaue zu sein brauchte und werden sollte. Unsere Gesetzgebung ist denn auch diesen Weg nicht gegangen. Die Materialien zum allgem. G. G. und zu den Reichsgesetzen für die Grundbuchsanlegung lassen Zweifel darüber nicht aufkommen, daß die gesetzgeberischen Faktoren der Mappe keine andere Bedeutung beilegen wollten, als die eines Behelfes zur Veranschaulichung und Orientierung (s. Kaserer, *Oesterr. Ges. mit Materialien*, XX, S. 40, zu §§ 16, 21, 22; S. 48 und 49, S. 55 bis 60, S. 64, S. 97). Aber auch das Gesetz selbst erkennt ihr keine andere Bedeutung zu. Der berufene § 7, Abs. 2 Anleg.-Ges. wird m. E. vielfach mißverstanden.

Unter einem „Grundbuchskörper“ begreifen wir jenen Komplex unbeweglichen Gutes, welcher eine rechtliche Einheit, eine unbewegliche Sache (§§ 431, 451 a. b. G. B.) bildet.<sup>1)</sup> Das Gutsbestandsblatt hat nach § 7 cit. das Verzeich-

<sup>1)</sup> Ähnlich definieren Randa, *Eigent.*, 2. Aufl., S. 472; Burckhard, *Syst.*, II, S. 137; Schöffner, *Zivilrecht*, § 92, N. 6. Vgl. auch § 3 a. G. G.

nis aller physischen Teile der Liegenschaft, d. i. der Parzellen zu enthalten. Man hätte bei der Neuanlegung der Grundbücher auch eine neue Aufnahme der Grundstücke und eine neue Bezeichnung derselben anordnen können; aber man wollte, um Zeit und Geld zu sparen, die Ergebnisse der Katastralaufnahme verwenden<sup>1)</sup>, und deshalb wurde die Bestimmung getroffen, daß zur Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch die schon vorhandenen Bezeichnungen des Katasters und der Mappe verwendet werden sollen. Es soll also ein bestimmtes in der Natur individualisiertes Grundstück unter der Bezeichnung ins Gutsbestandblatt eingeschrieben werden, unter welcher dieses Grundstück schon im Kataster und in der Mappe eingetragen ist, m. a. W.: die Grundstücke sollen die gleiche Bezeichnung haben einerseits im Grundbuche und andererseits im Kataster und auf der Katastralmappe; von einem und demselben Gegenstande sollen im Rechtsverkehr nicht verschiedene Bezeichnungen vorkommen. „Bezeichnungen“ sind keine präzisierenden, den Gegenstand nach allen Richtungen erschöpfenden Beschreibungen, keine Zeichnungen, sondern Indikationen, Andeutungen, d. h. solche Angaben und Darstellungen, welche auf den schon in der Wirklichkeit individualisierten Gegenstand mit mehr oder weniger Deutlichkeit hinweisen, sind eben nichts anderes als „Bezeichnungen“. Hält man diesen sprachlich doch gewiß allein richtigen Sinn des Wortes „Bezeichnungen“ fest, so kann man der Einschreibung der Bezeichnungen des Katasters und der Mappe ins Gutsbestandblatt doch unmöglich die Bedeutung beimessen, daß hiedurch auf den Kataster und die Mappe als diejenige Stelle verwiesen werde, wo man authentischen und erschöpfenden Aufschluß zu suchen habe, was unter den eingetragenen Parzellen zu verstehen sei. Die Norm des § 7, Abs. 2 lautet nicht: das, was Kataster und Mappe aufzeigen, ist die Parzelle, und deshalb muß das, was sie aufzeigen, als Parzelle ins Verzeichnis des Gutsbestandblattes eingetragen werden; sondern sie lautet: das, was bei der Kataster- und Mappenaufnahme als Parzelle in der Natur individualisiert wurde, das ist die Parzelle und einer der Bestandteile des Grundbuchkörpers, und diese Parzelle soll überall gleich bezeichnet sein, im Grundbuch wie im Kataster und auf der Mappe.

Nicht durch die Mappe erhalten die im Gutsbestandblatt vorkommenden Bezeichnungen Inhalt und Bedeutung, sondern durch den Hinweis auf die Natur und den Stand in ihr zu jener Zeit, als die Bezeichnungen und der bezeichnete Gegenstand, d. i. die Parzelle als solche, entstanden sind.

Das Vorkommen einer Parzellenbezeichnung im Gutsbestandblatte eines Grundbuchkörpers hat, daher die Bedeutung, daß jenes Stück der Erdoberfläche, welches unter dieser Parzellenbezeichnung abgebildet wurde, einen Bestandteil dieses Grundbuchkörpers bildet.

Auch der § 21 und die übrigen oben erwähnten Bestimmungen der Anlegungsgesetze und der Vollzugsvorschriften hiezu stehen mit der hier verfochtenen

<sup>1)</sup> Siehe Kaserer, XX, S. 62 u. 67.

Ansicht im Einklang. Die Katastralmappe (und deren Kopie) soll durchaus nicht als ein unantastbarer, unfehlbarer Behelf für die Erhebungen betrachtet, sie soll vielmehr nach der Natur geprüft und berichtigt und erst dann neben den anderen Erhebungsoperaten zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden, wenn sie als fehlerfrei, d. h. mit der Natur übereinstimmend angesehen werden durfte. Dies war nur dann der Fall, wenn auf ihr die einzelne Parzelle genau so dargestellt war, wie sie die Natur zeigte. Die ratio juris aller dieser Bestimmungen läßt sich daher etwa folgendermaßen formulieren: Die Mappe hat sich nach der Natur zu richten; Mappe und Grundbuch haben untereinander übereinzustimmen, zwei Sätze, welche im Gesetze vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83 (§§ 10 und 11) erneuerten, viel lebendigeren Ausdruck gefunden haben.

Pitreich ist sich der Unverläßlichkeit der Mappendarstellung vollbewußt und hebt sie selbst in treffender Weise hervor (a. a. O. S. 386 und 402); aber er scheut sich, den hiemit eingeschlagenen Weg zu Ende zu gehen. Er sagt<sup>1)</sup>: „Die Eintragung einer Parzelle in das Gutsbestandblatt gewährt demjenigen, für welchen ein bücherliches Recht im Eigentums- oder Lastenblatte eingetragen ist, die rechtliche Herrschaft über das der Einzeichnung in die Mappe entsprechende Stück der Erdoberfläche nur dann, und es steht der Erwerb eines solchen Rechtes nur dann unter dem Schutze der publica fides, wenn und insoweit die Gestalt und Begrenzung der Parzelle in der Natur nicht erkennbar von dem Bilde auf der Mappe abweicht. Findet eine Abweichung nicht statt, entweder weil die in der Natur erkennbare Gestalt eines Grundstückes, z. B. eines Gartens, eines Teiches, eines Gebäudes, mit jener auf der Mappe übereinstimmt, oder weil die Gestalt in der Natur ob Mangels einer natürlichen Begrenzung nicht apparirt (wie dies z. B. häufig bei aneinandergrenzenden Parzellen von gleicher Kulturart, Wiesen-, Acker-, Waldstreifen u. dgl. vorkommt), das der Einzeichnung in der Mappe entsprechende Terrain sich aber in der Natur durch Übertragung der Mappengrenze in dieselbe feststellen läßt, so gilt als formeller Buchstand dasjenige, was in dem Gutsbestandblatte eingetragen und in der Mappe eingezeichnet ist. Dieser formelle Buchstand kann von der nach materiellem Rechte begründeten Herrschaftsbefugnis abweichen; eine solche Abweichung kann aber nur insoweit zur Geltung gelangen, als dies nach § 3 und nach den §§ 61 ff. G. G. zulässig ist. Zeigt sich dagegen die in der Natur erkennbare Gestalt eines Grundstückes anders als die in der Mappe eingezeichnete oder lassen sich die der Einzeichnung entsprechenden Grenzen in der Natur nicht auffinden, so ist damit dargetan, daß der Buchstand ein fehlerhafter ist. Es kann allerdings noch immer die materielle Rechtslage mit dem äußerlich als unrichtig apparierenden Buchstande übereinstimmen und der Stand der Natur ein der materiellen Rechtslage nicht entsprechender sein; dies kann aber nicht durch den Tabularstand erwiesen werden, wenn, wie oben dargetan wurde, die Grundbuchverwaltung eine Gewähr für die Richtigkeit des Bildes auf der Mappe nicht übernimmt.

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 386, Spalte 2.

Dieser Nachweis kann vielmehr nur nach den Grundsätzen des materiellen Privatrechtes erbracht werden, und es gewährt weder die Eintragung eines bürgerlichen Rechtes die formelle Disposition über ein Terrain, welches sich nach dem Stande in der Natur als Bestandteil des betreffenden Grundbuchkörpers nicht darstellt, noch ist der Erwerb eines solchen Rechtes durch das Vertrauen auf die Richtigkeit des Bildes geschützt. Die Mappe hat daher Beweiskraft für die formelle Berechtigung nur insoweit, als der Augenschein in der Natur ihre Fehlerhaftigkeit nicht ergibt.“

Nach Pitreich ist also die Mappe dann entscheidend, 1. wenn die Mappe mit der Natur übereinstimmt, oder 2. wenn wegen Abganges sichtbarer Grenzen in der Natur die Unrichtigkeit der Mappe nicht apparirt und die Mappenfigur sich in der Natur auftragen läßt; — dann aber nicht entscheidend, wenn sie zweifellos mit der Natur in Widerspruch steht, und auch dann nicht, wenn die Mappenfigur in der Natur sich nicht auftragen läßt. Danach wäre der Mappe entscheidende Bedeutung, volle Beweiskraft beizumessen, wenn sie naturrichtig sein kann, nach dem jetzigen Stande der Natur aber weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit apparirt<sup>1)</sup>, wäre jedoch ihr — als fehlerhaft — diese Bedeutung und Kraft dann nicht beizumessen, wenn sie mit der Natur offensichtlich nicht übereinstimmt, und auch dann nicht, wenn sie in Anbetracht ihrer Unübertragbarkeit in die Natur naturrichtig nicht sein kann. Und noch kürzer ausgedrückt: Der Mappe käme jene Bedeutung zu, wenn sie naturrichtig ist oder es sein kann, dann aber nicht, wenn sie nicht naturrichtig ist.

Gegen diese Theorie machen sich gewichtige Bedenken geltend: 1. Ja wenn erst die Richtigkeit der Mappe dargetan werden muß, dann ist ihre Beweiskraft gleich Null; 2. wenn sie in dem Falle ihrer zweifellosen Übereinstimmung mit der Natur, also unter der Bedingung gilt, daß sie mit der Natur übereinstimmt, dann gilt sie nur deshalb, weil sie mit der Natur übereinstimmt und dann gilt ja eigentlich nicht sie, sondern die Natur; 3. wenn in diesem Falle nicht sie, sondern die Natur gilt, so hat sie gerade dann keine Kraft und Bedeutung, wenn sie richtig ist; soll sie mehr Kraft und Bedeutung dann haben, wenn ihre Richtigkeit zweifelhaft ist? Es ist nicht einzusehen, warum die Bedeutung der Mappe eine verschiedene sein soll, je nachdem die Gestalt einer Parzelle in der Natur apparirt oder nicht. Diese Zweiteilung ist doch nichts anderes als die Unterscheidung, ob die ehemals in der Natur allenthalben deutlich erkennbar gewesenen Grenzen heute noch ersichtlich sind oder nicht. Wenn der Mappendarstellung vermöge ihrer Inkorporierung ins Gutsbestandblatt und kraft des Eintragungsprinzips die Bedeutung eines Bucheintrages im technischen Sinn zukommt, dann kann ihr diese Bedeutung auch dann nicht abgesprochen werden, wenn die Grenzen in der Natur verwischt sind, und sogar dann nicht, wenn das Mappenbild von dem Stande in der Natur abweicht. Im letzten Falle müßte sich — so verlangt es unerbittlich die Logik — die Natur der Mappe unterordnen. Vor dieser dem Rechtsgefühl absolut widerstrebenden und mit klaren

<sup>1)</sup> Vgl. auch Pitreich's Ausführungen zu den §§ 852 u. 853 a. b. G. B., a. a. O., S. 395.

Gesetzesvorschriften (Gesetz vom 13. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 831) in offenem Konflikt befindlichen Konsequenz muß der praktische Jurist zurückschrecken; die Unmöglichkeit, sie zu akzeptieren, war es augenscheinlich, was Pitreich vom starren Festhalten an seiner eingangs aufgestellten Theorie abgebracht, auf den Weg des Kompromisses gedrängt und zu jener Zweiteilung veranlaßt hat.

Es fehlt an jeder gesetzlichen Grundlage zur Aufstellung einer praesumptio juris für die Richtigkeit der Mappendarstellung.

Wenn die Natur über die Grenzen und Gestalt einer Parzelle Zweifel aufkommen läßt, dann ist es auch zweifelhaft, ob die Mappe mit der Natur übereinstimmt, ob sie richtig ist. Grenzen und Gestalt der Parzelle waren in der Natur ja einmal deutlich sichtbar; ihre Wiederauffindung und Rekonstruktion ist doch nichts anderes als eine Beweisfrage, die nicht allgemein gelöst und nicht allgemein in verneinendem Sinne entschieden werden darf. Ähnlich wie Pitreich entschied der O. G. H. in der Entsch. vom 30. Mai 1895, Z. 6381, S. Nr. 15.503; richtig die Entsch. der II. Instanz.

(Schluß folgt.)

## Kleine Mitteilungen.

**Vorarbeiten zur Verfassung eines General-Regulierungsplanes von Wien.** Wie die «Bautechn. Zeitung», XXVIII, Nr. 23 schreibt, hat der Stadtrat von Wien behufs Vorbereitung eines vom Gemeinderate in Absicht auf die ihm obliegende Feststellung des General-Regulierungs- und Generalbaulinienplanes zu fassenden Beschlusses den Magistrat beauftragt, die bisher genehmigten Regulierungs- und Baulinienprojekte zusammenzufassen, zu ordnen und mit Ergänzungsanträgen versehen in Form eines einheitlichen als General-Regulierungs- und Generalbaulinienplanes zu sanktionierenden Operates ehestens dem Stadtrate vorzulegen.

**Astronomischer Kongreß.** In den Tagen vom 15. bis 18. September hat in Wien die Internationale astronomische Gesellschaft ihre 22. Versammlung abgehalten. Gegründet wurde die Gesellschaft im Jahre 1865 in Heidelberg, im Jahre 1867 versammelten sich die Mitglieder in Bonn, der Wirkungsstätte von Argelander, und 1867 in Wien zum erstenmal, 1883 zum zweitenmal. Die Versammlungen finden jedes zweite Jahr statt, und zwar abwechselnd einmal in einer Stadt Deutschlands und das nächstmal außerhalb Deutschland. Diesmal sah Wien die Astronomen zum drittenmal in seinen Mauern, während bis jetzt nur noch Heidelberg zweimal die Versammlung beherbergte; die Sitzungen fanden im Gebäude der Akademie der Wissenschaften statt. Präsident der Gesellschaft ist Geheimrat Professor Hugo v. Seeliger, Direktor der Sternwarte in München, Präsidentstellvertreter Hofrat Professor Edmund Weiß, Direktor der Wiener Sternwarte. Die Gesellschaft zählt gegen 400, über den ganzen Erdball zerstreute Mitglieder, von denen 16 in Wien domizilieren.

Einer der interessantesten Verhandlungsgegenstände bei diesem Kongresse war die Frage der Errichtung von Bergobservatorien in Österreich, über die Oberlandesrat Dr. Karl Kestersitz referierte, der diese Angelegenheit bekanntlich schon seit zehn Jahren mit großem Eifer propagiert. Er konnte zunächst von einem erfreulichen Erfolge berichten, da sich infolge einer Resolution der «Assoziation der Akademien», die im Vorjahre die hohe Eignung gerade Österreichs für die Errichtung von Bergobservatorien aussprach, nunmehr die Akademie der Wissenschaften mit der Frage der Durchführung seines Sonnwendstein-Projektes beschäftigt. Dr. Kestersitz hält sich daher der Sorge für dieses sein Projekt enthoben und will nunmehr die ganze Angelegenheit auf eine



man der Reihe nach jede der  $n$  Beobachtungen die Rolle der Anfangsbeobachtung spielen läßt, ergibt sich folgende Gruppe von Gleichungen:

$$[vv] = [dd]_1 - nv_1^2$$

$$[vv] = [dd]_2 - nv_2^2$$

$$[vv] = [dd]_n - nv_n^2$$

Summe:

$$n[vv] = [dd] - n[vv]$$

oder:

$$2n[vv] = [dd].$$

In dieser Summengleichung kommen die Differenzen  $d$  in der Anzahl  $n(n-1)$  vor, wobei aber jede Differenz bei der Kombination jeder einzelnen Beobachtung mit den übrigen  $(n-1)$  Beobachtungen doppelt auftritt. Setzt man jedes  $d$  nur einmal an, so hat man die Beziehung

$$n[vv] = [dd],$$

worin jetzt  $[dd]$  ohne Index die Quadratsumme aller in der Anzahl  $s = \frac{1}{2}n(n-1)$  auftretenden Beobachtungsdifferenzen ohne Wiederholungen bedeutet. Hat man aber eine Anzahl  $s$  gleichartiger Differenzen  $d$ , welche den Charakter wahrer Beobachtungsfehler besitzen, weil sie ja bei fehlerfreien Beobachtungen den Wert Null ergeben, so kann man die mittlere Differenz  $\delta$  je zweier Beobachtungen entsprechend der strengen Definition des mittleren Fehlers berechnen nach der Formel:

$$\delta^2 = \frac{[dd]}{s} = \frac{2[dd]}{n(n-1)}.$$

Daraus ist

$$[dd] = \frac{n(n-1)}{2} \delta^2 = n[vv]$$

somit

$$[vv] = \frac{n-1}{2} \delta^2.$$

Zwischen der mittleren Differenz zweier Beobachtungen und dem mittleren Fehler einer einzelnen dieser Beobachtungen besteht aber die Relation:

$$\delta^2 = 2m^2,$$

somit ist

$$[vv] = (n-1)m^2$$

und

$$m = \sqrt{\frac{[vv]}{n-1}}$$

oder auch

$$m = \sqrt{\frac{[dd]}{n(n-1)}},$$

welche die Andrae'sche Formel genannt wird.

## Die Grundbuchsmappe.

Ein Beitrag zur Erkenntnis ihrer Bedeutung für das Privatrecht.

Von Landesgerichtsrat Karl Krapf in Graz.

(Schluß.)

Randa ist mit sich selbst in offenem Widerspruch. Einerseits behauptet er (a. a. O. S. 464, Anm. 17), daß der Kataster, welcher bloß Steuerzwecken

diene, das Eigentum des eingeschriebenen Besitzers nicht beweise, daß hierin auch durch das Gesetz vom 25. Mai 1883, Z. 83, keine Änderung eingetreten sei, da der Kataster auch in Zukunft zum Zwecke der Steueranforderung an den jeweiligen faktischen Besitzer in Evidenz zu halten sei, daß (S. 476, Anm. 20) der Kataster nicht Supplement der Grundbücher, vielmehr einzig maßgebend der Eintrag im Gutsbestandblatt sei, daß nach Neuanlegung der Grundbücher die als Beilagen dienenden Kopien der Katastralmappen zwar einen integrierenden Bestandteil des Grundbuches, aber darum noch immer nicht des Hauptbuches bilden, daß sie allerdings zur lokalen Orientierung und zur Fixierung der Grenzlinien der im Grundbuch angegebenen Parzellennummern dienen, daß jedoch bei Differenzen das Hauptbuch entscheide. — Andererseits stellt er die schon oben wiedergegebenen Sätze auf. — Mit diesen im wesentlichen übereinstimmend lauten die Entscheidungen des O. G. H. vom 8. November 1877, Z. 3941, S. Nr. 6640; vom 6. Oktober 1881, Z. 9007, S. Nr. 8517; vom 8. Mai 1879, Z. 3625, S. Nr. 9720 und vom 7. Mai 1889, Z. 2857, S. Nr. 12721. — Es ist nicht recht begreiflich, warum Randa (S. 476 Text und Anm. 22) bedauernd feststellt, daß der Flächeninhalt der Parzellen ins Grundbuch nicht aufgenommen werden darf. Nach seiner Auffassung der Dinge kommt der Flächeninhalt der Parzellen durch das Grundbuch schon bestimmt zum Ausdruck, da es nur einer Rechenoperation bedarf, um — wie dies schon bei der Katasteraufnahme geschah — den Flächeninhalt der auf der Mappe vorhandenen geometrischen Figuren ziffermäßig festzustellen.

2. Es liegt der Einwurf nahe, die Mappe sei eine öffentliche Urkunde und begründe daher nach § 292 C. P. O. (ehemals § 111 a. G. O.) vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde erklärt oder bezeugt wird; es sei also voller Beweis dafür erbracht, daß die Parzellen zur Zeit ihrer Abbildung oder zur Zeit der Mappenbenützung bei der Grundbuchsanlage die aus der Mappe ersichtlichen Grenzen und Gestalt hatten. — Aber auch dieser Standpunkt ist unhaltbar. Es kann zugegeben werden, daß die Katastralmappe eine öffentliche Urkunde ist, und man kann vielleicht auch zugeben, daß sie in Verbindung mit den Parzellenprotokollen behördliche Erklärungen oder behördliche Zeugnisse enthalte; allein keineswegs kann der Mappeninhalt in seiner Gesamtheit als Erklärung oder Zeugnis der Behörde betrachtet werden. Damit einer behördlichen Äußerung der Charakter einer behördlichen Erklärung (im engeren Sinne), eines Zeugnisses (§ 292 C. P. O.) und die denselben zukommende Beweiskraft zuerkannt werden kann, ist erforderlich, daß die Äußerung im Bewußtsein und in der Absicht getan wird, eine autoritative Kundgebung zu erlassen, Zeugnis zu geben. Nebenher laufende Äußerungen entbehren jedes Charakters.<sup>1)</sup> Was durch die Katastralmappe behördlich zum Ausdruck gebracht werden sollte und wollte, das

<sup>1)</sup> Dieser Gedanke liegt dem Hfd. vom 15. Jänner 1787, I. G. S. Nr. 621 ff., zugrunde und fand auch im § 111 a. G. O. durch die Worte: «worüber sie errichtet worden sind» Ausdruck. Der Praxis ist die gemachte Unterscheidung nicht fremd; es fällt z. B. niemandem ein, der in einem gerichtlichen Augenscheinsprotokolle enthaltenen, vom Richter zur Veranschaulichung beigezeichneten Planskizze die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde beizumessen.

waren der Flächenraum in seiner wahren Größe zum Zwecke der Berechnung des Flächeninhaltes und die Kulturgattung.<sup>1)</sup> Die Mappierung war nur die erforderliche Vorarbeit für die Feststellung des Flächenmaßes und der Kulturgattung, und diese Feststellung bildete den Gegenstand der behördlichen Enunziation. — Hierauf weist auch der Umstand hin, daß nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, Reklamationen gegen die neue Katastralaufnahme nur wegen «unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke rücksichtlich ihrer Steuerpflicht oder Steuerfreiheit, wegen unrichtiger Ermittlung des Flächenmaßes, wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif und wegen vorkommender Fehler bei der Berechnung der Kultur- und Klassenansätze im Einschätzungsregister und bei Berechnung des Reinerträgnisses der einzelnen Flächenabschnitte, nicht aber wegen unrichtiger Gestaltung der Parzellenfiguren auf der Mappe zulässig waren.

Auch durch die Verwendung, welche die Katastralmappe und deren Kopien bei der Grundbuchsanlage zu finden hatte, sollte deren Inhalt nicht den Charakter behördlicher Erklärungen erlangen. Man betrachte nur unbefangene die einschlägigen Bestimmungen (§§ 16, 21, 28 des Anlegungsgesetzes, §§ 3, 10, 13 und 26 der Vollz.-V.) Hätte man jemals erklären wollen, daß der Mappeninhalte nach Beendigung der Grundbuchsanlage der Natur vollkommen entspreche, so hätten für die Prüfung und Berücksichtigung der notorisch vielfach fehlerhaften Mappenskizzen denn doch ganz andere Vorkehrungen getroffen werden müssen, als die Erlassung von Vollzugsvorschriften im Verordnungswege des Inhalts, daß den Besitzern mit Hilfe der Mappenskizzen der Katasterbesitz bekannt gegeben werden soll (nicht einmal obligatorisch an Ort und Stelle!), daß nach Ermessen des Richters die fachmännische geometrische Neuaufnahme durch eine Beschreibung der «wahrgenommenen» Änderungen, wenn solche sich «aus den Erhebungen ergeben», ersetzt werden kann u. s. w. . . . Eine so wichtige, folgenschwere und in die Privatrechtsverhältnisse tief einschneidende Maßregel, wie es eine autoritative Erklärung der Richtigkeit der Grundbuchsmappe wäre, hätte doch nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung getroffen werden können. Es hätten Sicherungen geschaffen werden müssen zur Verhütung der der rechtsunkundigen Bevölkerung drohenden unberechenbaren Schäden, welche umso imminenter waren, als damals an eine solche Tragweite der Mappenbenützung wohl nur wenige dachten, und als die Edicte des Richtigstellungsverfahrens (§§ 7 und 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96) von der Mappe und deren Inhalt nicht ein Wort zu enthalten hatten.

Die beste Widerlegung der Annahme, daß die Richtigkeit der Katastral- oder der Grundbuchsmappe gesetzliche Sanktion

<sup>1)</sup> Von einer ganz genauen Darstellung der Gestalt der Parzellen konnte ja nach der Vorschrift der Instruktionen Umgang genommen werden, wenn die Änderungen keine wesentlichen waren (§§ 262 und 263 d. Instr. v. J. 1818, §§ 290 und 291 d. Instr. v. J. 1824, § 250 d. Instr. v. J. 1856 und § 194 d. Instr. v. J. 1865).

erlangt habe, bildet der Inhalt des Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83.

3. Die auf der Mappe vorhandene Abbildung einer Parzelle hat dort denselben Wert, als wenn sie auf dem Gutsbestandsblatt selbst angebracht wäre; und insofern ist es richtig, daß die Grundbuchsmappe einen integrierenden Bestandteil des Grundbuches bildet.<sup>1)</sup> Das Mappenbild hat im Prozesse etwa dieselbe Bedeutung, wie ein gezeichneter Plan, der als Beilage vorgebracht wird. Es dient zunächst zur Veranschaulichung und Orientierung, gewährt dann aber auch die Möglichkeit, den dem Bilde entsprechenden Gegenstand als eine bestimmte gegebene Größe zu behandeln, welche durch die kartographische Darstellung ebenso klar individualisiert ist, als durch die ausführlichste Beschreibung. Die Behauptung eines Klägers, daß eine Parzelle, wie sie die Mappe aufweise, zu seiner Liegenschaft gehöre, ist eine abgekürzte Fassung der Behauptung, daß ihm jenes Grundstück gehöre, welches dadurch bestimmt wird, daß man das Mappenbild unter genauer Berücksichtigung seiner Lage, Gestalt und Größe in der Natur aufträgt. Die Behauptung, daß ein konkretes Mappenbild richtig sei, enthält die Behauptung, daß bei Auftragung dieses Bildes in der Natur das durch diese Konstruktion bestimmte Grundstück genau dasselbe sei, wie das in der Natur gemeinte. Solche Behauptungen sind einfach Tatsachenbehauptungen, tatsächliches Vorbringen, wobei die Einzelbehauptungen über die Lage, Gestalt, Größe und Kultur durch Berufung auf das Mappenbild summarisch zusammengefaßt werden. Das Zugeständnis der Richtigkeit eines Mappenbildes kommt gleich dem Geständnis der Richtigkeit all dieser einzelnen tatsächlichen Behauptungen; es ist ein Tatsachengeständnis (§ 266 C. P. O.) und dieses ist es, was von der Verpflichtung befreit, die Richtigkeit der Mappe zu erweisen, nicht aber deren eigene Beweiskraft.<sup>2)</sup>

4. Das Grundbuchsanlagegesetz für Tirol (vom 17. März 1897, L. G. Bl. Nr. 9) enthält eine ausdrückliche Bestimmung über die Grundbuchsmappe (§ 14), welche lautet: Zu jedem Hauptbuche ist eine Mappe zu führen, die lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften bestimmt ist. Damit wurde dem Streite über die Bedeutung der Grundbuchsmappe für Tirol von vornherein der Boden entzogen. Es läßt sich aus dieser Gesetzesstelle, da der Inhalt des § 7 der Anlagegesetze der übrigen Länder sich auch im Tiroler Gesetze (§ 7) wieder findet, aber auch ein gewichtiges Argument zugunsten der im vorstehenden vom Standpunkte der Gesetze für die alten Grundbuchsländer verfochtenen Ansicht unschwer ableiten.

5. Wesentlich anders gestaltet sich das Verhältnis zwischen dem Stande in der Natur und der Zeichnung desselben, wenn bei Teilungen (s. § 1 d. Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 149, und die Justiz-Ministerial-Ver-

<sup>1)</sup> Einen anderen Sinn kann man diesem oft zitierten Satze aus dem Just. Min. Erl. vom 11. April 1878, Z. 3676, kaum beilegen, wenn man ihn in seinem Zusammenhange erfaßt.

<sup>2)</sup> Dies übersteht die E. des O. G. H. vom 19. Dezember 1888, Z. 12.157, S. Nr. 12.489, welcher man wohl im Schlüßergebnisse, keineswegs aber in der Begründung zustimmen kann.

ordnung vom 13. Juni 1894, V. Bl. Nr. 22) die Abgrenzung einer Parzelle in der Natur nach einem im vorhinein feststehenden arithmetischen oder geometrischen Plane erfolgt, wenn also bei Entstehung der Parzelle bestimmte Ausmaße oder ein vorliegender Situationsplan als Richtschnur für die Gestaltung der Parzelle in der Natur zu dienen hat.

In solchen Fällen ist bei nachträglichen Unklarheiten die Urkunde, welche die Ausmaße enthält, oder der Situationsplan das Entscheidende. Der Mappe fehlt auch hier die eigene Kraft; sie beweist nur unter der Voraussetzung ihrer Richtigkeit, d. h. wenn vorerst bewiesen ist, daß ihre Zeichnung ausmaß- und planrichtig ist.

6. Eine ganz andere Bedeutung erlangt das Mappenbild in jenen Fällen, in welchen es die Nachbarn zum Gegenstande eines Vertrages gemacht, sich — wie der landläufige Ausdruck lautet — auf die Mappe verglichen haben. Hier wird die Mappenzeichnung zum integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die Berufung auf sie gehört zum Vertragstatbestande und ersetzt die ausführliche und umständliche Aufzählung und Beschreibung der Grundstücke und ihrer Grenzen (s. oben unter 3).

Solche Vereinbarungen können von den Beteiligten auch im Zuge der Grundbuchs-anlegung getroffen werden, und dann gilt die Mappe inter partes kraft Vertrages.

Es wäre jedoch verfehlt, der von einer Partei bei der Grundbuchs-anlegung nur gegenüber dem die Anlegung leitenden Richter gemachten ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung der Richtigkeit der Mappe den Charakter einer derartigen Vereinbarung beizulegen. Einer solchen Anerkennung fehlt der kraftspendende Vertragswille, und der Richter ist keine Vertragspartei.

7. Zum Schlusse sei noch wiedergegeben, wie Dernburg fürs preußische und deutsche Reichsrecht unsere Frage beantwortet («Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens», III, § 47, Z. 2):

«Streitig war nach preußischem Rechte die Bedeutung des Katasters, insbesondere der Flurkarte, wenn das Grundbuch auf den Kataster zurückgeführt ist. Denn im § 4 der preußischen G. B. O. war ausgesprochen, daß die Grund- und Gebäudesteuerbücher zur Ausmittlung der eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe dienen. Wurden damit die Angaben des Katasters mit öffentlichem Glauben bekleidet? Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes neigte sich dieser Auffassung zu, trotzdem diese Angaben keineswegs immer die wünschenswerte Genauigkeit haben. (Ein Fall, in welchem einer Stadtgemeinde mehrere Morgen Landes verloren gegangen wären, wenn man den Angaben des Katasters öffentlichen Glauben beimäße, findet sich im Jahrbuch des Kamm.-Ger., Bd. XI, S. 96.) Die Anlage des Katasters in den östlichen Provinzen gründete sich nur zu 13% der kartierten Gesamtfläche auf Neuvermessungen. Bei den übrigen 87% benützte man ältere Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, welche im Besitz von Behörden, Gemeinden, Privaten waren. Das genügte für die Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung, welche eine minutiöse Genauigkeit nicht forderten. Solchen Karten und den auf sie gebauten Steuerbüchern aber, wenn die Grundbuchsblätter

— was ohne Zuziehung der Beteiligten geschieht — auf sie zurückzuführen sind, im Widerspruch mit dem Besitzstand und dem Recht öffentlichen Glauben beizulegen, wäre ein ungerechtfertigter Schritt. — Die deutsche G. B. O. aber hat eine dem § 4 der preußischen G. B. O. ähnliche Bestimmung nicht. Die Motive der G. B. O., S. 17, erklären vielmehr: «Von selbst versteht es sich, daß die in dem amtlichen Verzeichnis — § 2, Abs. 2 der G. B. O. — enthaltenen Angaben über die Lage und Größe eines Grundstückes, auch wenn das Grundbuch sie wiedergibt oder auf sie Bezug nimmt, von dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht gedeckt werden; diese Angaben sind lediglich tatsächlicher Natur, der § 892 des B. G. B. aber will dem Erwerber nur die Sicherheit geben, daß der Inhalt des Grundbuches in Ansehung der dinglichen Rechtsverhältnisse mit der wirklichen Rechtslage im Einklang steht.» — Die Streitfrage bezüglich des öffentlichen Glaubens der im Grundbuche enthaltenen Angaben der Steuerbücher wird hiemit für das Recht des B. G. B. im richtigen Sinne erledigt sein.»

## **Rektorsinauguration an der Technischen Hochschule in Wien.**

Am 24. Oktober, mittags, fand im Festsale der Technischen Hochschule in feierlicher Weise die Inauguration des neuen Rektors Professor Eduard Doležal statt.

Eingeleitet wurde die Feier durch Absingung eines Festhymnus durch den Techn.-akadem. Gesangverein unter Leitung seines Chorleiters Hermann Zechner.

Hierauf betrat Prorektor Professor Dr. Vortmann die Estrade und erstattete folgenden Bericht über das abgelaufene Studienjahr. Der Prorektor sagte unter anderem: «Bei der großen Frequenz an der Wiener Technischen Hochschule wäre es wohl an der Zeit, an eine Reorganisation des Status zu schreiten, in der Weise, daß ähnlich wie an den Universitäten, ein akademischer Senat eingesetzt würde und die Fachschulen eine größere Selbständigkeit erlangen. Professor Dr. Vortmann kam auf die Erweiterung des Gebäudes der Technischen Hochschule zu sprechen und berichtete hiebei folgendes: «Der im Vorjahre begonnene Anbau in der Karlsgasse wird bis Weihnachten dieses Jahres vollendet sein und zum großen Teile sofort in Benützung genommen werden können, wodurch dem Platzmangel einigermaßen abgeholfen sein wird. Eine gründliche Abhilfe wird erst möglich sein, wenn sowohl ein chemisches Institut als auch ein maschinentechnisches Institut außerhalb des Hauptgebäudes errichtet sein werden. Auch für die Maschinenbauschule sind Bauten in Aussicht genommen und die Pläne dem Unterrichtsministerium vorgelegt worden.» Der abtretende Rektor streifte hierauf in kurzen Worten das Verhalten der Studierenden im abgelaufenen Studienjahre und übergab hernach seinem Nachfolger Professor Eduard Doležal die goldene Ehrenkette. Der neue Rektor betrat sodann die Estrade und begann, lebhaft akklamiert, seine Antrittsrede.

Nachdem Rektor Professor Doležal zunächst dem Professoren-Kollegium seinen Dank für die Verleihung der höchsten akademischen Würde der Hochschule